14. Wahlperiode

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft, Forschung und Kunst

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 14/465

Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 14/465 – unverändert zuzustimmen.

23. 11. 2006

Der Berichterstatter: Der Vorsitzende:

Johannes Stober Dieter Kleinmann

Bericht

Der Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur Änderung des Studentenwerksgesetzes – Drucksache 14/465 – in seiner 3. Sitzung am 22. November 2006.

Eine Abgeordnete der Fraktion der CDU bittet um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf, den ihre Fraktion für unproblematisch halte, und bemerkt, die Änderung des Studentenwerksgesetzes sei erforderlich, damit in Zukunft bei Zusammenschlüssen von Studentenwerken flexibler reagiert werden könne.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP schließt sich der Vorrednerin vollinhaltlich an.

Ausgegeben: 08. 01. 2007

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erinnert daran, dass der Landtag in seiner 7. Sitzung am 26. Juli 2006 einstimmig dem Übergang der beiden Esslinger Fachhochschulen vom Studentenwerk Hohenheim zum Studentenwerk Stuttgart zugestimmt habe. Jetzt gehe es darum, den Rest des Studentenwerks Hohenheim mit dem Studentenwerk Tübingen zu fusionieren.

Im Regelfall sei bisher ein Studentenwerk zu einem anderen Studentenwerk überführt worden. Dazu wäre die vorliegende Änderung des Studentenwerksgesetzes nicht notwendig. Die Frage sei, aus welchem Grund man nun die Möglichkeit einer Fusion zweier Studentenwerke vorsehen und nicht den verbliebenen Teil des Studentenwerks Hohenheim dem Studentenwerk Tübingen zuschlagen wolle.

Der neue Absatz 4 von § 14 des Studentenwerksgesetzes bestimme, dass an die Stelle des Verwaltungsrates und der Vertreterversammlung für eine befristete Übergangszeit ein Gemeinsamer Verwaltungsrat und eine Gemeinsame Vertreterversammlung treten, der bzw. die sich aus den Verwaltungsräten und Vertreterversammlungen der in dem neuen Studentenwerk aufgehenden bisherigen Studentenwerke zusammensetzt.

Der Restteil des Studentenwerks Hohenheim und das Studentenwerk Tübingen seien von sehr unterschiedlicher Größe. Aber wie viele Studierende jedes der beiden Studentenwerke auch betreue, nach der zitierten Gesetzesbestimmung kämen, wenn im Verwaltungsrat des Studentenwerks Hohenheim zehn Vertreter und im Verwaltungsrat des Studentenwerks Tübingen auch zehn Vertreter säßen, im Gemeinsamen Verwaltungsrat 20 Vertreter zusammen, und dies entspreche nicht mehr den Größenordnungen der beiden Studentenwerke. Daraus resultiere die Befürchtung, dass der kleinere Teil ein zu großes politisches Gewicht bekomme, weil der größere Teil unterrepräsentiert sei.

Deshalb frage er, ob man nicht auf den Passus "der bzw. die sich aus den Verwaltungsräten und Vertreterversammlungen der in dem neuen Studentenwerk aufgehenden bisherigen Studentenwerke zusammensetzt" verzichten und in der Rechtsverordnung regeln könne, wie sich der Gemeinsame Verwaltungsrat und die Gemeinsame Vertreterversammlung zusammensetzten.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP stellt fest, der vorgelegte Gesetzentwurf sei ausgewogen. Dass das Studentenwerk Hohenheim jetzt vom Studentenwerk Tübingen übernommen werde, sei zwar ein Faktum, sollte aber nicht so offen ausgesprochen werden. "Fusion" höre sich wesentlich freundlicher als "Eingliederung" an.

Nach seinem Kenntnisstand könnten beide Universitäten mit der vorgesehenen gemeinsamen Gremienstruktur leben, sodass sich die Frage stelle, warum man ein von den Betroffenen akzeptiertes Verfahren ändern wolle.

Eine Angeordnete der Fraktion der SPD fragt, warum nicht gleichzeitig mit der Änderung des Studentenwerksgesetzes auch die Rechtsverordnung diskutiert und beschlossen werde. Da durch diese die Details wahrscheinlich klarer würden, bitte sie das Wissenschaftsministerium, etwas zu der Rechtsverordnung zu sagen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE vertritt ebenfalls die Auffassung, dass es sinnvoll wäre, wenn zu dem Gesetzentwurf auch die Rechtsverordnung vorgelegt würde. Da diese der Zustimmung des Landtags bedürfe und in ihr wesentliche Regelungen vorgesehen seien, bitte sie um Vorlage der Rechtsverordnung.

Wenn man wie auf dem Vorblatt und in der Begründung des Gesetzentwurfs von einem "partnerschaftlichen" Zusammenschluss spreche, dann sollte dieser auch über die Rechtsverordnung abgesichert werden, und die Details sollten nicht zu einem späteren Zeitpunkt so geregelt werden, dass von Partnerschaft nicht mehr die Rede sein könne. Deshalb bitte sie, die Rechtsverordnung gemeinsam mit dem Gesetzentwurf zu verabschieden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU sagt, es gehe hier wie so häufig um die Grundsatzfrage, ob das Land alles bis ins Detail vorschreiben oder ob das Land der Basis Entscheidungsspielräume überlassen solle.

Da in den Verwaltungsräten beider Universitäten Mehrheiten für das vorgesehene Verfahren zustande gekommen seien, sollte man seiner Meinung nach den Verwaltungsräten die weitere Ausgestaltung überlassen. Er sei dagegen, dezedierte Regelungen vorzugeben, zumal es sich nur um eine Überfrist handle. Für diese Übergangsphase erscheine ihm das vorgesehene Verfahren durchaus praktikabel, und deshalb sollte man daran nichts ändern.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP hebt hervor, dass beide Universitäten unterschiedlich groß seien und normalerweise die kleinere Einheit in die größere eingegliedert werde. Aber bei zwei Universitäten, die beide eine lange Geschichte hätten, sei, unabhängig von der Größe, eine Fusion für die Betroffenen wesentlich angenehmer.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte eine generell-abstrakte und nicht eine auf den Einzelfall bezogene Regelung. Die nach § 3 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes zu erlassende Rechtsverordnung für den Einzelfall müsse vom Landtag gebilligt werden. Für eventuelle weitere Fusionen von Studentenwerken erscheine das im Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren ausgewogen und ausreichend. Wenn dann die jeweilige Rechtsverordnung vorliege, könne man darüber diskutieren, ob die darin getroffenen Einzelregelungen zu umfangreich oder nicht umfangreich genug seien.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE bittet um Mitteilung, wann die Fusion der Studentenwerke Tübingen und Hohenheim vollzogen werden solle. Es wäre sinnlos, wenn die Rechtsverordnung erst danach erlassen und rückwirkend in Kraft treten würde.

Der Wissenschaftsminister teilt mit, sein Haus habe zuerst erwogen, den Gesetzentwurf und die Rechtsverordnung zusammen vorzulegen. Die Landtagsverwaltung habe es auf Anfrage jedoch aus formalen Gründen für richtig gehalten, dass zuerst über den Gesetzentwurf entschieden werden müsse, bevor die Rechtsverordnung vorgelegt werden könne.

Es gehe hier um die gesetzliche Regelung der Gremienzusammensetzung lediglich für eine Übergangszeit im Falle der Fusion zweier Studentenwerke.

Die Verwaltungsräte der Studentenwerke der beiden Universitäten hätten der Fusion zugestimmt.

Eine Proportionalität der Gremienvertretungen nach Studierendenzahlen gebe es nirgendwo. In allen Studentenwerken seien mehrere Hochschulen vertreten, z. B. im Studentenwerk Mannheim die Universität, die Fachhochschule und die Musikhochschule, und die Zahl der Vertreter richte sich nie nach den Studierendenzahlen, weil sonst die Vertreter der kleinen Hochschulen in den Studentenwerken völlig untergingen.

Im Falle der Fusion der Studentenwerke Hohenheim und Tübingen sei für die Übergangszeit für die Beschlussfassung im Gemeinsamen Verwaltungsrat eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Die Abgeordnete der Fraktion der SPD macht darauf aufmerksam, dass der Fusion der beiden Studentenwerke zwar der Verwaltungsrat des Studentenwerks Hohenheim einstimmig zugestimmt habe; im Verwaltungsrat des Studentenwerks der Universität Tübingen dagegen sei die Zustimmung knapper ausgefallen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD fragt, ob es nicht, gerade wenn man mit dem Gesetzentwurf das Ziel von mehr Flexibilität verfolge, sinnvoll wäre, den Halbsatz in § 14 Abs. 2, wie von ihm vorgeschlagen, zu streichen.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE wiederholt ihre Frage, wann die Fusion vollzogen werden solle.

Ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums teilt mit, das Wissenschaftsministerium habe vorgehabt, den Gesetzentwurf und die Rechtsverordnung parallel vorzulegen und die Fusion zum 1. Januar 2007 durchzuführen. Jetzt müsse das Ministerium mit der Vorlage der Rechtsverordnung warten, bis das Gesetz rechtskräftig sei. Er nehme an, dass der Gesetzentwurf Anfang Dezember 2006 verabschiedet werde. Wenn der Wissenschaftsausschuss danach vor einer der weiteren Plenarsitzungen im Dezember die Rechtsverordnung behandeln könnte, könnte die Fusion noch wie vorgesehen zum 1. Januar 2007 erfolgen.

Das Problem sei: Wenn die Fusion nicht zum 1. Januar 2007, sondern zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werde, fielen die Kosten für die Eröffnungsbilanz nochmals an.

Die Abgeordnete der Fraktion GRÜNE erwidert, da die Rechtsverordnung den Übergang in die neue Struktur regle und der Landtag dieser Rechtsverordnung zustimmen müsse, könne es doch nicht sein, dass dieser Übergang stattfinde, ohne dass der Landtag seine Zustimmung zu der Rechtsverordnung habe geben können.

Der Vertreter des Wissenschaftsministeriums erläutert, die Rechtsverordnung werde, sobald das Gesetz in Kraft sei – voraussichtlich Anfang Dezember –, in den Landtag eingebracht werden. Aber darauf, wann sie im Landtag behandelt werde, habe die Administration keinen Einfluss.

Eine weitere Abgeordnete der Fraktion der SPD wirft ein, im Dezember 2007 finde keine Sitzung des Wissenschaftsausschusses mehr statt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert die Befürchtung, dass die Fusion dann ohne Rechtsgrundlage vollzogen werde.

Der Wissenschaftsminister antwortet, das Ministerium müsse mit der Fusion warten, bis die Rechtsverordnung verabschiedet sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD schlägt vor, dass der Landtag in den beiden Plenarwochen im Dezember zuerst den Gesetzentwurf und dann die Rechtsverordnung verabschiede, aber das Wissenschaftsministerium dem Ausschuss schon vorher den Entwurf der Rechtsverordnung informell zukommen lasse.

Der Vertreter des Wissenschaftsministeriums sagt, dies sei ohne Weiteres möglich.

Der Ausschussvorsitzende stellt fest, der Gesetzentwurf werde in der Plenarsitzung am 6. Dezember 2006 beraten und verabschiedet. Anschließend

könnte der Ausschuss am Rande einer Plenarsitzung eine kurze Sitzung zur Behandlung des Entwurfs der Rechtsverordnung durchführen.

Der Ausschuss erklärt sich damit einverstanden.

Der Wissenschaftsminister sagt zu, den Entwurf der Rechtsverordnung schon vor der Verabschiedung des Gesetzentwurfs informell zur Verfügung zu stellen

Der Ausschuss erhebt einvernehmlich den Vorschlag des Vorsitzenden, dem Gesetzentwurf Drucksache 14/465 unverändert zuzustimmen, zur Beschlussempfehlung an das Plenum.

05. 12. 2006

Johannes Stober